

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zu-
wanderungsfragen
Karolinenweg 1
24105 Kiel

13. März 2023

**Erleichterungen im Hinblick auf die Einreise von Erdbebenopfern
Hier: Ihr Schreiben vom 20.02.2023**

Sehr geehrte Frau Golla,
sehr geehrter Herr Döhring,
sehr geehrter Herr Link,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.02.2023, mit dem Sie sich für die Opfer des Erdbebens im Februar 2023 in Teilen der Türkei und Syriens einsetzen. Die tragischen Folgen dieses Erdbebens haben auch uns veranlasst, zu überprüfen, wie wir den Betroffenen helfen können.

Der Wunsch, sich bei Verwandten von den physischen und psychischen Verletzungen zu erholen, ist sehr gut nachvollziehbar. Daher haben wir die Initiative der Bundesregierung zur Erleichterung der Vergabe von Typ-C Visa begrüßt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Schreiben vom 02.03.2023 zwischenzeitlich klargestellt, dass das erleichterte Verfahren gerade auch für Personen gedacht ist, die die regulären Nachweiseerfordernisse des Typ-C Visums nicht erfüllen können. Zudem sollen die Menschen, die Verwandte ersten und zweiten Grades in Deutsch

land haben, auch mit ihrer eigenen Kernfamilie einreisen können. Das reguläre Visumverfahren bleibt hiervon unberührt und weiterhin möglich. Weitere Informationen zum Visumverfahren entnehmen Sie bitte der Internetseite des Auswärtigen Amts:

[Erdbeben in der Türkei und Syrien - Antworten auf die häufigsten Fragen - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de)

Als Zeichen der Solidarität und um möglichst vielen Betroffenen eine schnelle und unbürokratische Einreise zu ihren Verwandten zu ermöglichen, haben wir am 24.02.2023 eine Globalzustimmung erteilt. Diese richtet sich, wie von Ihnen angesprochen, auch an syrische Staatsangehörige mit familiären Bezügen nach Schleswig-Holstein. Als weitere Erleichterung haben wir festgelegt, dass beim Ehegattennachzug aus den betroffenen Gebieten generell vom Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse abzusehen ist. Besondere Ausnahmeregelungen für die Sicherung des Lebensunterhalts durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Personen, die vom Erdbeben betroffen sind, ohne enge verwandtschaftliche Bezüge nach Deutschland zu haben, steht natürlich das reguläre Visumverfahren offen. Auch diese Anträge aus den Erdbebengebieten werden prioritär bearbeitet.

Die Änderung der Aufnahmeanordnung für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in dem von Ihnen angesprochenen Sinne ist nicht erforderlich. Syrische Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich im Erdbebengebiet, d.h. in Syrien oder der Türkei aufhalten, sind bereits von der Aufnahmeanordnung umfasst. Die Notsituation, in der sich diese Menschen befinden, ist regelmäßig von Flucht und Erdbeben gleichermaßen geprägt. Betroffene, die die in der Aufnahmeanordnung genannten Kriterien erfüllen, können daher schon jetzt auf diesem Weg in das Bundesgebiet einreisen. Eine Ausdehnung der Einreise im Wege einer Auslegung der Aufnahmeanordnung auf türkische Staatsangehörige ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes „syrische Staatsangehörige“ nicht möglich.

Eine ausdrückliche Erweiterung der Anordnung um türkische Staatsangehörige ist nicht vorgesehen. Hierfür wäre ein zeitaufwändiges Verfahren und das Einholen des Einvernehmens des BMI notwendig, da der Verordnungsinhalt maßgeblich erweitert werden würde. Wir halten es daher für sinnvoller, die Betroffenen vor Ort und auf den dargestellten Wegen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlagen: 1. Globalzustimmung SH für Erdbebenopfer

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Nur per E-Mail

Auswärtiges Amt
509-rl@auswaertiges-amt.de

Nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern und für
Heimat
M2@bmi.bund.de

Zuwanderungs- und Ausländerbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge

Die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der
Länder

Mein Zeichen:
290-4092/2022-4739/2023-24662/2023

Frederick Klenner
frederick.klenner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3267
24.02.2023

Folgen des Erdbebens vom 06.02.2023 in Teilen der Türkei und Syriens Globalzustimmung zur Visumerteilung für bestimmte Personengruppen aus den Erdbebengebieten

Für das Land Schleswig-Holstein stimme ich gemäß § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) i.V.m. § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) im Rahmen einer Globalzustimmung der Erteilung von Visa an Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie hatten ihren Wohnsitz am 06.02.2023 in den vom Erdbeben besonders betroffenen Gebieten in der Türkei und in Syrien.

Hierbei handelt es sich um die türkischen Provinzen Kahramanmaraş, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, Şanlıurfa, Adiyaman, Kilis, Osmaniye, sowie die syrischen Gouvernements Idlib, Aleppo, Latakia, Hama und Tartus.

- Sie beabsichtigen den Familiennachzug zu in Schleswig-Holstein mit Hauptwohnsitz lebenden Verwandten nachstehender Status:
 - Deutsche Staatsangehörige
 - Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger
 - Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel mit Ausnahme eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs.4, 4b und 5, 25a Abs. 2, 25b Abs. 4, 104a Abs. 1 S. 1, 104b und 104c AufenthG (Ausschlüsse gem. § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) verfügen.

Als Verwandte in diesem Sinne gelten Ehegatten, Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, Verwandte in gerader absteigender und gerader aufsteigender Linie sowie Geschwister der vorstehend genannten Personen.

- Die Sicherung des Lebensunterhaltes der nachziehenden Personen wird durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung nachgewiesen.
- Es sind keine Sicherheitsbedenken bekannt, die einer Einreise entgegenstehen.

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen übernehmen die Feststellung und Überprüfung der Familienverhältnisse.

Von dem Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Rahmen eines Ehegattennachzugs wird abgesehen.

Diese Globalzustimmung ist zunächst befristet bis zum 31.07.2023.

gez. Norbert Scharbach

Leiter der Abteilung
Integration, Teilhabe, Ehrenamt